

Zürich, den 9. Juli 1997

**Postulat betreffend Ausgabenbremse (Fristerstreckung)**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 9. Mai 1994 ein Postulat betreffend Ausgabenbremse (KR-Nr. 41/1994) überwiesen. Am 9. Oktober 1995 überwies der Kantonsrat eine Motion betreffend Ausgabenbremse (KR-Nr. 413/1994). Das Postulat KR-Nr. 41/1994 wie auch die Motion KR-Nr. 413/1994 verlangen angesichts der schwierigen finanziellen Lage des Staatshaushaltes, dass bestimmte Ausgabenbeschlüsse des Kantonsrates ein qualifiziertes Mehr erfordern. Am 16. September 1996 wurde von Anton Schaller, Zürich, die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 258/1996 in Form einer ausformulierten Ergänzung des Finanzhaushaltsgesetzes eingereicht. Vorgeschlagen werden Automatismen (hauptsächlich Steuererhöhungen) auf Stufe Regierungs- und Kantonsrat, die den mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung sicherstellen und den Schuldenabbau ermöglichen sollen. Der Regierungsrat nahm am 2. Juli 1997 vom Bericht der Finanzdirektion zu den kantonsrätlichen Vorstössen Kenntnis. Aufgrund einer eingehenden Beurteilung schlägt der Bericht eine weitergehende Ausgabenbremse vor. Dies bedingte allerdings eine Änderung der Kantonsverfassung. Im vorliegenden Bericht, der den Mitgliedern des Kantonsrates mit separater Post zugesandt wird, sind einerseits ausformulierte Vorschläge für Änderungen der Kantonsverfassung, mit denen Forderungen des Postulats KR-Nr. 41/1994 und der Motion KR-Nr. 413/1994 entsprochen werden könnte, enthalten. Andererseits liegt auch ein Entwurf für eine Verfassungsänderung vor, wie sie für die Verwirklichung einer wirkungsvolleren Variante der Ausgabenbremse notwendig wäre. Angesichts der grundsätzlichen staatspolitischen Bedeutung der vorgeschlagenen Ausgabenbremse ist vor einem Entscheid des Regierungsrates ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Direktion der Finanzen wurde mit Beschluss vom 2. Juli 1997 beauftragt, den Entwurf für die Regelung einer Ausgabenbremse dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, den im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, den Städten Zürich und Winterthur, den Direktionen des Regierungsrates und der Staatskanzlei sowie allenfalls weiteren interessierten Kreisen zur Vernehmlassung bis zum 31. Oktober 1997 zu unterbreiten. Nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens hat die Direktion der Finanzen dem Regierungsrat Bericht und Antrag vorzulegen. Die Frist zur Berichterstattung zum Postulat KR-Nr. 41/1994 ist am 8. Mai 1997 abgelaufen. Der Kantonsrat wird ersucht, die Frist gestützt auf § 24 des Kantonsratsgesetzes um ein Jahr zu erstrecken.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:            Der Staatsschreiber:

**Buschor**                    i.V. **Hirschi**